

Verfassung der DRK Kita Bovenden



Die Verfassung der DRK- Kindertagesstätte Bovenden

Präambel

Am 1.12.2020 trat in der DRK- Kindertagesstätte Bovenden das pädagogische Team als verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die Mitarbeiter verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.

1. Die Beteiligung der Kinder an sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
2. Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-) Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Die Verfassungsorgane der DRK- Kindertagesstätte in Bovenden, Südring 21, sind die Kinderkonferenzen und der Kinderrat.

§ 2 Kinderkonferenz

1. Die Kinderkonferenzen finden in allen Gruppen mindestens einmal in der Woche in jeder Gruppe statt. Sie können nach Bedarf mehr als einmal in der Woche in der Löwen-, Dino-, Frosch-, Mäuse- sowie in der Bärengruppe stattfinden.
2. Die Kinderkonferenzen setzen sich aus allen Kindern und den pädagogischen Mitarbeitern der jeweiligen Gruppe zusammen. Die Teilnahme an der Kinderkonferenz ist für alle Kinder verbindlich. Jedes Kind kann sich nach seinen Möglichkeiten einbringen.

3. Die Kinderkonferenzen entscheiden im Rahmen der in Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die ausschließlich die jeweiligen Gruppen betreffen.
4. Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Konferenzmitglieder.
5. Die Kinderkonferenzen werden von einem Kind oder von einem pädagogischen Mitarbeiter an Hand eines für alle Anwesenden sichtbaren Protokolls moderiert. Die Protokolle in Wort und Bild werden anschließend an der Gruppeninformationswand der jeweiligen Gruppe ausgehängen und danach in einen für alle zugänglichen Ordner abgeheftet.
6. Die Kinderkonferenzen wählen aus ihrem Kreis die Delegierten, die im Kinderrat die Interessen der Gruppe vertreten sollen. Entsendet werden Delegierte aus jeder Kindergartengruppe. Die Anzahl der Delegierten sind maximal 2 Kinder pro Kindergartengruppe und 1 Kind und 1 pädagogischer Mitarbeiter aus der Krippengruppe. Die Kinderratstreffen finden nach Möglichkeit mit allen Delegierten statt. Aus dem pädagogischen Kinderteam steht 1 Mitarbeiter und sein Vertreter zur Verfügung.

§ 3 Kinderrat

1. Der Kinderrat tagt vorerst alle 2 Woche und kann bei Bedarf öfter zusammen kommen.
2. Der Kinderrat setzt sich aus den Delegierten der Kinderkonferenz und mind. einer pädagogischen Fachkraft zusammen.
3. Die pädagogische Fachkraft hat vornehmlich die Aufgabe, die Delegierten des Kinderrates vor, während und nach der Sitzung des Kinderrates bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie hat die Aufgabe, die Interessen des Teams im Kinderrat mit zu vertreten.
4. Der Kinderrat entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die die ganze Einrichtung betreffen.
5. Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden

Kinderratsmitglieder einschließlich der gegebenenfalls eingeladenen Vertreter der Eltern oder des Trägers, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.

6. Die Sitzungen des Kinderrates werden von der pädagogischen Fachkraft anhand eines für alle Anwesenden sichtbaren Protokolls moderiert. Die Protokolle werden in der Einrichtung im Eingangsbereich veröffentlicht und danach in einem Protokollordner archiviert.
7. Die Protokolle werden in der nächsten Kinderkonferenz von den Delegierten vorgestellt. Die Kinder werden dabei von den pädagogischen Mitarbeitern unterstützt.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 4 Regeln

Umgangsformen in der Kindertagesstätte:

In der gesamten Einrichtung herrscht ein wertschätzender Umgangston. Es darf niemand verletzt oder beleidigt werden.

Beim Betreten und Verlassen der Einrichtung begrüßen und verabschieden sich immer Kinder, Eltern und pädagogisches Personal voneinander.

1. Die Kinder haben das Recht mit zu entscheiden über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung sowie über den jeweiligen Umgang mit Regelverletzungen. Letzteres gilt auch, wenn pädagogisches Personal einer Regelverletzung bezichtigt wird.
2. Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen:
 - a) dass keiner aus ihrer Sicht unangemessene psychische und physische Gewalt gegen andere Personen angewendet werden darf.
 - b) dass die Einrichtung und die materielle Ausstattung nicht mutwillig beschädigt werden darf.
 - c) dass bestimmte, besonders gekennzeichnete Bereiche oder Gegenstände nur mit Genehmigung der pädagogischen Mitarbeiter genutzt werden dürfen.

- d) dass die Kinder beim Verlassen der Einrichtung ohne Absprache keine Gegenstände mitnehmen dürfen, die ihnen nicht gehören.
 - e) dass die Kinder die Haustür und die Fenster nicht allein öffnen dürfen.
 - f) dass die Kinder nicht ohne berechtigte Bezugspersonen das Einrichtungsgelände verlassen dürfen.
3. Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentcheiden, wenn aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiter für die Kinder nicht überschaubare Gefahren für Leib und Seele bestehen.

§ 5 Tagesablauf

1. Die Kinder haben das Recht über die Gestaltung des Tagesablaufs in den Gruppen und in der Einrichtung mitzuentcheiden.
2. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, die Vorschläge in einer Gruppenteambesprechung zu prüfen, zu entscheiden und die Kinder über ihre Entscheidung in Kenntnis zu setzen.
3. Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen:
 - a) dass die Gruppen einmal am Tag zusammenkommen
 - b) wann Einzelfördermaßnahmen/ Projekte stattfinden
 - c) dass jede Gruppen einmal in der Woche zu festgelegten Zeiten in die Turnhalle geht
 - d) dass jede Gruppe zu festgelegten Zeiten das Mittagessen einnimmt.
 - e) dass jede Gruppe je nach Wetterlage einmal am Tag nach draußen geht.
4. Nach dem Abholen der Kinder sollten die berechtigten Personen unverzüglich das Kindergartengelände verlassen.

§ 6 Spielen

1. Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, was sie im Alltag der Kindertagesstätte wann, wo, mit wem und wie spielen.
2. Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen:
 - a) dass die Kitakinder in der Turnhalle, im Bällebad, im Toberaum, im Garten nur nach Absprache eines pädagogischen Mitarbeiters spielen dürfen
 - b) dass in der Bringzeit vor 8.30 Uhr und in der Mittagszeit von 12.00 Uhr bis 14.30 Uhr nur die Gruppenräume frei zugänglich sind.
3. Die Kinder haben das Recht, darüber mitzuentcheiden, ob und wie Spielzeug und Spielmaterial auch zweckentfremdet genutzt werden darf. Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, einzelnen Kindern dieses Recht zu entziehen, wenn das Spielzeug oder das Spielmaterial aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiter mutwillig zerstört wird.

§ 7 Angebote und Projekte

1. Die Kinder haben das Recht mit zu entscheiden über die Themenauswahl, Planung, Durchführung und Ergebnispräsentation von Angeboten und Projekten, die auch gruppenübergreifend sein können. Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, auch Angebote und Projekte zu planen und durchzuführen, ohne zuvor Rücksprache mit den Kindern zu halten. Dies gilt insbesondere für spezielle Förderangebote (LRS, Sprachförderung).
2. Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden an welchen Angeboten oder Projekten sie teilnehmen. Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, dass einzelne Kinder an besonderen Fördermaßnahmen teilnehmen müssen, insbesondere die Kinder, die im folgenden Jahr zur Schule kommen.

§ 8 Besondere Aktivitäten

1. Die Kinder haben das Recht mit zu entscheiden, wie die Ausflüge und Feste gestaltet werden.
2. Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, welche Ausflüge und Feste stattfinden. Die Kinder haben das Recht, Vorschläge für weitere Ausflüge und Feste einzubringen. Die pädagogischen Mitarbeiter verpflichten sich, die Vorschläge zu prüfen, zu entscheiden und die Kinder über ihre Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Mahlzeiten

1. Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, was und wie viel sie essen, sofern keine gesundheitlichen oder religiösen Einschränkungen vorliegen.
2. Im Kindergarten wird nur Wasser, Tee und zum Frühstück zusätzlich Milch angeboten. Ausnahmen sind hierbei Feste und Veranstaltungen in der Kita.
3. Beim Frühstück haben die Kinder das Recht selbst zu entscheiden, wann sie in einem von den pädagogischen Mitarbeitern festgesetzten Zeitrahmen die Mahlzeit einnehmen. Das Mittagessen ist zeitlich festgelegt. Das Snacki am Nachmittag findet in den einzelnen Gruppen individuell statt.
4. Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wo die Mahlzeiten eingenommen werden können.
5. Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, nach Abschätzung des individuellen Essverhaltens, Kinder beim Essen zu bremsen oder sie zum Essen zu motivieren.
6. Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, den Kindern einen Probierklecks aufzutun und sie zu einem Probierhaps zu motivieren.
7. Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, auf welchem Platz sie sitzen. Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, einzelnen Kindern nach Verstößen gegen die Tischregeln diese Rechte vorübergehend zu entziehen.

8. Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die Tischregeln zu bestimmen.
9. Die Kinder haben die Möglichkeit mitzuentcheiden und den Speiseplan für das Mittagessen festzulegen. Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich dabei das Recht vor, auf eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung zu achten.
10. Einmal in der Woche finden für jede Gruppe zeitlich festgelegte Frühstückstage statt. Für die Essenauswahl, den Einkauf, die Essenzubereitung, Tischgestaltung sind die Kinder mit Unterstützung durch die pädagogischen Mitarbeiter der Gruppe verantwortlich. Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung zu achten.

§ 10 Hygiene

1. Kinder, die Windeln tragen, haben das Recht, im Rahmen der Möglichkeiten mitzuentcheiden, von wem sie gewickelt werden. Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, ob und wann sie gewickelt werden.
2. Die Kinder haben das Recht mit zu entscheiden, ab wann sie keine Windeln mehr tragen wollen.
3. Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wann sie zur Toilette gehen. Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht zu bestimmen, dass die Kinder auf die Toilette gehen, bevor sie nach draußen gehen, vor der Mittagessenssituation und vor der Ausruhezeit und dass die Toiletten nur im Sitzen benutzt werden dürfen.
4. Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen:
 - a) dass die Kinder nach jedem Toilettengang ihre Hände waschen.
 - b) dass die Kinder vor jeder Mahlzeit ihre Hände waschen.
 - c) dass die Kinder nach dem Frühstück die Zähne putzen.
5. Das pädagogische Personal weißt die Kinder darauf hin, dass sie in die Armbeuge husten und niesen.

§ 11 Kleidung

1. Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich in den Innenräumen und bei trockener Witterung im Außengelände kleiden. Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen:
 - a) dass die Kinder sich nicht auf Strümpfen durchs Haus bewegen dürfen.
 - b) wann und wo die Kinder barfuß laufen dürfen.
 - c) wann die Kinder Sonnenschutz tragen.
 - d) dass beim Baden Badesachen oder ähnliches getragen werden.
2. Die Kindergartenkinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich bei feuchter Witterung im Außengelände kleiden, sofern für sie ausreichend persönliche Wechselkleidung zur Verfügung steht und sie sich an die Verhaltensregeln in Bezug auf ihre Kleidung halten.
3. Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, die Rechte eines Kindes nach (1) und (2) einzuschränken, wenn aus ihrer Sicht von der Art der Bekleidung eine akute gesundheitliche Gefährdung eines Kindes ausgeht.
4. Das jüngere Kind bedarf hier besonderer Unterstützung.

§ 12 Ausruhen/ Schlafen

1. In der Bärengruppe richtet sich die Schlafenszeit nach dem Alter und dem biologischen Rhythmus des Kindes. Zusätzlich findet eine festgelegte Schlafenszeit/ Ausruhzeit statt.
2. In allen anderen Gruppen findet zu festgelegten Zeiten eine Ausruhphase statt. Die Kinder haben das Recht mit zu entscheiden, wie die Ausruhphase gestaltet wird.

§ 13 Portfolio

1. Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, was sie in ihren Portfolioordnern einheften. Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, auch etwas in den Ordner der Kinder abzuheften.
2. Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wer ihre Portfolioordner einsehen darf.
3. Sie kleben, wenn möglich, mit Hilfe einer pädagogischen Fachkraft ihre Bilder selbst ein, beschreiben und diktieren den Text der pädagogischen Fachkraft.
4. Der Portfolioordner steht dem Kind zur freien Verfügung und darf jederzeit angeschaut werden.
5. Der Portfolioordner muss angemessen behandelt werden.
6. Das pädagogische Personal behält sich vor bei nicht sachgemäßem Umgang mit dem Ordner, diesen zeitweilig nicht alleine dem Kind zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Mitbringen privater Dinge

Funktionierende Handys, MP3 Player, multifunktionale Mediengeräte, wie z.B. Spielkonsolen, Kindercomputer, Feuerzeuge, Taschenmesser und Waffen/ Spielzeugwaffen dürfen generell nicht mitgebracht werden. Die Kinder dürfen darüber mitentscheiden, welche privaten Gegenstände (den zeitlichen Rahmen legen die Kinder in den einzelnen Gruppen in Absprache mit den Erziehern fest) mit in die Kita mitgebracht werden dürfen. Die Kindertagesstätte des DRK Bovenden übernimmt keine Verantwortung/ Haftung für die mitgebrachten Gegenstände.

§ 15 Raumgestaltung

1. Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, über die grundsätzlichen Funktionen der Räume zu bestimmen.
2. Die Kinder haben das Recht, Vorschläge zur Gestaltung der Innen- und Außenräume bezüglich der Anordnung der Möbel und Spielgeräte einzubringen. Die pädagogischen Mitarbeiter verpflichten sich, die Vorschläge in einer Gruppenteambesprechung zu prüfen, zu entscheiden und die Kinder über ihre Entscheidung in Kenntnis zu setzen.
3. Die Kinder haben das Recht mit zu entscheiden über den Austausch und die Anordnung ihnen zugänglicher Spiel-, Beschäftigungs- und Verbrauchsmaterialien sowie Dekoration. Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, gelegentlich Spielmaterialien auszutauschen oder neu zu dekorieren.

§ 16 Anschaffungen

Die Kinder haben das Recht mit zu entscheiden über Anschaffungen von Spiel- und Beschäftigungs- sowie Verbrauchsmaterial. Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, auch solche Anschaffungen zu tätigen, ohne zuvor Rücksprache mit den Kindern zu halten.

§ 17 Öffnungszeiten

Die Kinder haben nicht das Recht über die Öffnungs- und Schließzeiten der Einrichtung zu entscheiden.

§ 18 Konzeption

Die Kinder haben nicht das Recht über die konzeptionelle Ausrichtung der pädagogischen Arbeit mit zu entscheiden.

§ 19 Personal

1. Die Kinder haben das Recht, bei der Auswahl neuer pädagogischer Mitarbeiter Empfehlungen und Wünsche (z:B. Gitarre spielen, gut vorlesen, etc.) auszusprechen. Die pädagogischen Mitarbeiter verpflichten sich, die Empfehlungen, Wünsche und Sympathien bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen und die Kinder über ihre Entscheidung in Kenntnis zu setzen.
2. Die Kinder haben das Recht, Beschwerden über das Verhalten von Mitarbeitern vorzubringen. Die pädagogischen Mitarbeiter verpflichten sich, die Beschwerden in einer Teambesprechung zu prüfen, gegebenenfalls Maßnahmen zu beschließen und die Kinder über ihre Entscheidung in Kenntnis zu setzen, Die Ansprechpartner für Beschwerden sind, sofern es sie nicht selbst betrifft, die Leiterin der Einrichtung sowie der Träger und die Mitglieder des Kinderrates.
3. Über alle weiteren Personalentscheidungen haben die Kinder nicht das Recht mit zu entscheiden.

§ 20 Dienstplan

Die Kinder dürfen nicht über den Dienstplan des pädagogischen Personals mitentscheiden.

§ 21 Verfassungsänderungen

Die Kita- Verfassung kann nur in der Dienstbesprechung der pädagogischen Mitarbeiter geändert werden. Dabei bedarf es:

1. eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern
2. eines Beschlusses mit mindestens einer Zwei- Drittel - Mehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsorgane und Verfassungsvorschriften zu verändern.

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 22 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die DRK Kindertagesstätte Bovenden. Die pädagogischen Mitarbeiter verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten. Änderungen am Inhalt der Verfassung werden in regelmäßigen Abständen bei den Teamsitzungen des pädagogischen Personals besprochen und wenn nötig vorgenommen.

§ 23 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiter der DRK- Kindertagesstätte in Bovenden, Südring 21 in Kraft. Neue Mitarbeiter müssen sich mit der Verfassung einverstanden erklären und diese ebenfalls unterschreiben.

Unterschriften der pädagogischen Mitarbeiter:

Wanda Sylla

Sabine Hädicke

Petra Kobold-Wüst

Anja Kiuntke

Anna Molnos

Doreen Kowalski

Nadine Oldemeyer

Katja Aßmann

Holger Krüger

Tina Lehmann

Carmen Grützner

Anke Franz

Katrin Pätz

Franziska Frosch

Joana Schwarz

Britta Schwarz

Svenja Teuchert

Oksan Türkmen

Daniel Kiewitt

Fiona Long